

VERSETZUNGSORDNUNG FÜR DIE JAHRGANGSSTUFEN 1 - 10

Die Deutsche Schule Paris ist eine anerkannte deutsche Auslandsschule, die das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife und das Abschlusszeugnis der Real- und Hauptschule verleiht. Die folgende Versetzungsordnung wurde von der Gesamtkonferenz verabschiedet und vom Schulträger in Kraft gesetzt

Ordnung für die Versetzung in der Sekundarstufe I an deutschen Auslandsschulen

(vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland
verabschiedet am 10.12.2003)

Die hier vorgelegte Musterordnung für die Versetzung in der Sekundarstufe I gilt für die von der Kultusministerkonferenz anerkannten deutschen Auslandsschulen. Da die von diesen Schulen erteilten Zeugnisse denen entsprechender öffentlicher Schulen in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig sind, ist es erforderlich, dass die Versetzungsentscheidungen nach vergleichbaren Regelungen getroffen werden. Die anerkannten deutschen Auslandsschulen übernehmen daher bei der Erarbeitung ihrer eigenen Versetzungsordnungen die nachstehenden Regelungen.

Die Versetzungsordnung wird von der zuständigen Konferenz der jeweiligen Schule erarbeitet und durch den Schulträger in Kraft gesetzt.

Je eine Ausfertigung der Versetzungsordnung wird dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz und dem Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – übersandt.

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Im 13-jährigen Schulsystem umfasst die Sekundarstufe I die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Dies gilt auch für das 12-jährige Schulsystem, allerdings kommt der Jahrgangsstufe 10 hier eine doppelte Funktion in unterschiedlicher Ausrichtung zu: Sie ist die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I, gleichzeitig aber auch die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.
- 1.2 Die Eingangsstufe der Sekundarstufe I ist als Orientierungsstufe organisiert. Sie endet mit einer Versetzungskonferenz.
- 1.3 Aus den Zeugnissen der Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I, die an die Orientierungsstufe anschließen, muss die Schulform (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) ersichtlich sein.

2. Allgemeine Grundsätze

- 2.1 Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers¹ ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Bildungsplan in

Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächst höheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler¹ als auch für die ganze Klasse.

Eine Versetzung „auf Probe“ widerspricht diesem Grundsatz.

Eine Einstufung „auf Probe“ kann in besonderen Ausnahmefällen für drei Monate vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.

- 2.1 Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen des Schülers¹ unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind.
Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet (z.B. „Musik befriedigend, 1. Halbjahr“).

3. Verfahrensgrundsätze

- 3.1 Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schüler¹.
- 3.2 Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.
- 3.3 Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler¹ unterrichtet haben. Angehörige sind nicht stimmberechtigt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.
- 3.4 Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren.
Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden. Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.
- 3.5 Notensprünge um mehr als eine Stufe sind durch den Fachlehrer zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.
- 3.6 Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens 10 Wochen vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind,

schriftlich mitgeteilt. Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.

4. Schullaufbahnentscheidungen

4.1 In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist ein besonders enger Kontakt mit den Eltern der Schüler nötig, um rechtzeitige Information bzw. Beratung über Entwicklung, Leistungsstand und Schullaufbahn sicher zu stellen. Entsprechende Bestimmungen sind auch in die Versetzungsordnung der Schule aufzunehmen.

¹ Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

4.2 Am Ende der Jahrgangsstufe 5 im 12-jährigen bzw. 6 im 13-jährigen Schulsystem gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahnempfehlung.

Dafür dienen die folgenden Kriterien als Grundlage:

- die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung, insbesondere in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil,
- die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit,
- die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und bei der häuslichen Arbeit,
- die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im Unterricht und ggf. bei extracurricularen Aktivitäten.

4.3 Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Eltern. Bei einem für die Hauptschule empfohlenen Schüler kommt nur der Status als Realschüler in Frage. Die endgültige Einstufung erfolgt am Ende des ersten Halbjahres von Klassenstufe 6 (siehe auch „Orientierungsstufenordnung“). Die Entscheidung trifft die Schule aufgrund der Bewährung gemäß den genannten Kriterien.

4.4 Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit nach der Orientierungsstufe können Schullaufbahnwechsel von der Schule bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9, im 12-jährigen System bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgeschlagen werden, und zwar i.d.R. jeweils am Ende eines Schuljahres.

5. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung

5.1 Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung.

5.2 Ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn die Leistungen

- a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
- b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder

- c) zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache und einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
 - d) Er wird ferner versetzt, wenn die Leistungen in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport.
- 5.3 Die Note „ungenügend“ in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
 - 5.4 Die Note „ungenügend“ in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.
 - 5.5 Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.
 - 5.6 Bei der Umstufung eines Schülers in eine andere Schulform gelten die Regelungen der jeweiligen Schulform.²
 - 5.7 In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

6. Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern

- 6.1 Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als „ungenügend“ gewertet.
- 6.2 Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 2.1 sind zu beachten.

7. Wiederholung von Jahrgangsstufen

Für die Wiederholung von Jahrgangsstufen gelten folgende Grundsätze:

- 7.1 Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in derselben Schulform in der Regel nicht ebenfalls wiederholt werden; bei erneuter Nichtversetzung wechselt der Schüler vom Bildungsgang des Gymnasiums in den Bildungsgang der Realschule, bzw. vom Bildungsgang der Realschule in den Bildungsgang der Hauptschule. Über die Einstufung entscheidet die Klassenkonferenz.
- 7.2 Hat der Schüler die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz sein Verbleiben in der betreffenden Schulform beschließen.
- 7.3 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung des Schulleiters kann ein Schüler in der Sekundarstufe I eine Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt.

Diese Musterordnung tritt an die Stelle der „Grundsätze für die Erarbeitung von Versetzungsordnungen für den Sekundarbereich I an Deutschen Auslandsschulen“ (vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland verabschiedet am 01.12.1992).

Sie tritt mit Beginn des Schuljahres 2004/05 in Kraft.

² a) Die 2. Fremdsprache verliert z. B. ihre Versetzungswirksamkeit bei der Umstufung von einem gymnasialen Bildungsgang in den Bildungsgang der Realschule, sofern ein genehmigtes Ersatzfach angeboten wird bzw. die verbleibende Anzahl der genehmigten Fächer dem Bildungsgang der Realschule entspricht. b) Für Hauptschüler gilt bei der Versetzungsentscheidung ein Maßstab, der einer Hauptschule angemessen ist.

Für die **Oberstufenklassen** gelten die Richtlinien für die Ordnungen (Reifeprüfung und Hochschulreifeprüfung) für den Unterricht der gymnasialen Oberstufe im Klassenverband an deutschen Auslandsschulen (Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom 28.09.1994 i.d.F. vom 13.07.2005) sowie die Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe mit Unterricht im Klassenverband an Deutschen Auslandsschulen (vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland verabschiedet am 28.09.1994 i.d.F. vom 09.07.2004)

Die Modalitäten eines Eintritts von **Realschulabsolventen** in die gymnasiale Oberstufe sind in folgendem Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom 25.03.1998 i.d.F. vom 26.09.2001 geregelt.

Zugang von Realschulabsolventen zur gymnasialen Oberstufe deutscher Auslandsschulen

1. Realschulabsolventen deutscher Auslandsschulen erwerben die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe deutscher Auslandsschulen, wenn sie in dem Abschlusszeugnis der Realschule am Ende der Klasse 10
 - in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern im Durchschnitt mindestens die Note 3,0

- und dabei im Besonderen in Deutsch, Mathematik und der ab Klasse 5 unterrichteten Fremdsprache (in der Regel Englisch) im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und in keinem dieser Fächer mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht haben.
- 2. Bei deutschen Auslandsschulen mit zwölf aufsteigenden Jahrgangsstufen treten Realschüler mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in die 10. Klasse des gymnasialen Bildungsganges ein.
- 3. Die Schule berät und fördert besonders leistungsfähige Realschüler in den Klassenstufen 7 bis 9, die in eine gymnasiale Schullaufbahn eintreten können.
- 4. Für Schüler/Schülerinnen, die nach der Klasse 10 von einer Schule in Deutschland auf eine deutsche Auslandsschule übergehen, gelten die am Ende der Klasse 10 erreichten Berechtigungen.
Für den Übergang auf deutsche Auslandsschulen mit zwölf aufsteigenden Jahrgangsstufen erfolgt eine Aufnahme in die 10. Klasse des gymnasialen Bildungsganges, wenn eine Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe vorliegt.
- 5. Für die gymnasiale Oberstufe qualifizierte Schüler/Schülerinnen, die nicht in der 7. bis 10. Klasse Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten, müssen einen dreijährigen Unterricht in einer neu aufgenommenen zweiten Fremdsprache erhalten, d.h. vom 1. Halbjahr der drittletzten Jahrgangsstufe bis zum Ende der Qualifikationsphase.

Wenn ein betreffendes Fach an der Schule nicht erteilt wird, kann beantragt werden, dass Privatunterricht unter Kontrolle der Schule in Form schriftlicher Arbeiten und regelmäßiger Überprüfung der mündlichen Leistungen durchgeführt wird.

Die Genehmigung eines solchen von der Unterrichtsordnung der Schule abweichenden außerplanmäßigen Pflichtfaches ist beim Länder-Vorsitzenden des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Bonn) zu beantragen. Mit dem Antrag sind Angaben zur Durchführung des Unterrichts (Lehrplan, Qualifikation der Lehrkraft) und der Leistungsbeurteilung vorzulegen.

Die Regelungen, die in einem aufgrund einer Sonderregelung genehmigten außerplanmäßigen Pflichtfach für die Gesamtqualifikation gelten, sind in der Ordnung der deutschen Abiturprüfung bzw. Reifeprüfung im Ausland enthalten.

Stand 2007